

**Satzung
der Stadt Bergen
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes "Bergen – Fliederstraße"
im Rahmen der Gesamtmaßnahme**

**Neugestaltung der ehemaligen britischen Wohnquartiere und des Ortskerns
(Sanierungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sanierungsgebiet

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 3,36 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Bergen - Fliederstraße“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan, Maßstab 1 : 2.000, der Stadt Bergen, vom 26.04.2017 durch eine schwarze durchgehende Linie gekennzeichneten Fläche. Das Sanierungsgebiet umfasst den Bereich zwischen folgenden Straßen:

Fliederstraße (West), Ginsterstraße (Ost), Lehnbergweg (Nord), Kampweg (Süd)

Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt. Die Abgrenzung ist im Maßstab 1 : 2.000 bei der Stadt Bergen einsehbar.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren ohne Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren erfolgen (gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Bergen, den 13.06.2017

Siegel

Rainer Prokop
Bürgermeister

Anlage:
Lageplan

Veröffentlich im Amtsblatt des Landkreises Celle am 16.06.2017



Stadt Bergen

Deichend 3-7
29303 Bergen
Nur für den Dienstgebrauch!

Auszug aus dem GIS des Landkreises Celle

Erstellt von: Walker, Alexander
Erstellungsdatum: 26.04.2017
Erstellt für Maßstab 1:2.000



Sanierungsgebiet "Bergen - Fliederstraße"

